

STATUTEN DER BONNY STIFTUNG FÜR DIE FREIHEIT

Art. 1 NAME UND SITZ

Jean-Pierre Bonny errichtet

unter dem Namen

Bonny Stiftung für die Freiheit

mit Sitz in Bern eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen. Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann der Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden, wobei eine derartige Sitzverlegung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Art. 2 ZWECK DER STIFTUNG

Zweck der Stiftung ist die Förderung der freiheitlichen und liberalen Werte und des Unternehmertums, namentlich der persönlichen, souveränen und wirtschaftlichen Freiheit gepaart mit Selbstverantwortung.

Die Stiftung fördert im Sinne von Absatz 1 des Zweckartikels Projekte und Bestrebungen von Organisationen und Institutionen und natürlichen Personen; insbesondere kann (i) sie regelmässig einen Preis für die Freiheit vergeben, (ii) Projekte unterstützen, welche die Quantität von Regulierungen senken oder deren Qualität erhöhen sowie (iv) Bildungsinstitute und -projekte unterstützen, die das Unternehmertum und die unternehmerische Selbstverantwortung fördern.

Die Stiftung ist parteipolitisch neutral und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbzzweck und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

Jean-Pierre Bonny widmet der Stiftung CHF 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Schweizer Franken).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern. Der Stiftungsrat kann Zuwendungen an die Stiftung ablehnen.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren durch allfällige Überschüsse aus den Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck im Sinne von Art. 2 gewidmet. Der Erreichung des Stiftungszweckes dienen in

erster Linie die Erträge des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat kann Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen beschliessen.

Art. 4 VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden; es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Das Stiftungsvermögen ist, mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, grundsätzlich bei einer Schweizer Bank mit Ausnahme der Grossbanken zu verwahren.

Art. 5 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von drei bis fünf Personen.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigung an Mitglieder entscheidet der Stiftungsrat.

Der Stifter hat Anspruch auf einen festen Sitz im Stiftungsrat. Bezüglich der weiteren Mitglieder kommen für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellungen und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat ergänzt sich zudem selbst durch Kooptation.

Art. 8 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit dem Tod. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen. Abberufungen aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen sind jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stif-
tungsmitgliedern.

Art. 9 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegen die Oberleitung der Stiftung und die Sorge für die Erfül-
lung des Stiftungszwecks. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten res-
pektive in den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen
sind.

Der Stiftungsrat hat namentlich folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsfüh-
rung Reglemente. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch
den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Auf-
sichtsbehörde.

Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf zusammen. Der
Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats
anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stif-
tungsratsmitglieder gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement
nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet
der Präsident.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mit-
glied des Stiftungsrats die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse
(inkl. Wahlen) bedürfen der absoluten Mehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder,
sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte
Mehrheit vorgesehen ist.

Art. 11 GESCHÄFTSLEITUNG

Der Stiftungsrat kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsleitung
übergeben, die auch Mitglied des Stiftungsrats sein kann.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten
Reglement festgelegt.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle mit den im Gesetz umschriebenen Aufga-
ben und Pflichten. Insbesondere hat sie das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu
überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag
zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestim-
mungen der Statuten und Reglemente sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 13 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Vergabung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit dem anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 14 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit und der Organisation der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen nieder. Die Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente sowie ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Sofern keine Reglemente bestehen, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks und über die Verteilung der Stiftungsmittel auf die verschiedenen Zwecke.

Art. 15 STIFTUNGSRECHNUNG

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2013. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 16 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 17 AUFHEBUNG

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und auf Antrag des Stiftungsrats mit rechtskräftiger Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige oder einen öffentlichen Zweck verfolgende Organisationen oder Stiftungen, die steuerbefreit sind, ihren Sitz in der Schweiz haben und einem ähnlichen Zweck dienen. Zulässig ist auch eine Fusion mit einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten nach deren Verabschiedung an der Gründungsversammlung vom 16.05.2013 in Kraft.

Der Stifter:

Jean-Pierre BONNY